



Technischer Bericht Nr.: 374-0003-05-FBTK
Hersteller: Melvin GmbH, 78713 Schramberg
Bremsleitungen / Typ: Melvin DOT FMVSS 106 (KRAD)

Seite 4 von 4

Die geänderten Bremsanlagen entsprechen auch nach dem Einbau der o.g. Bremsleitungen den geltenden Vorschriften nach § 41 StVZO, ECE 78.02 sowie der 93/14/EWG.
Die Testfahrzeuge waren bei allen Bremsmessungen stabil.
Die Dosierbarkeit der Bremsen ist gewährleistet.
Die Messungen ergaben kein kritisches Blockieren der Räder.
Die Druckregelfrequenz wurde durch den Umbau nicht negativ beeinflusst.
Die Einschwingdauer der Regelung beim Übergang in unterschiedliche Fahrbahnreiwerte bzw. Fahrbahnzustände entspricht der der Serien-Bremsanlage.
Bei allen Tests wurden keine Resonanzschwingungen der ABS-Regelung festgestellt.
Es wurden keine sicherheitskritischen Unregelmäßigkeiten in der ABS- Druckregelung und in den Radgeschwindigkeiten festgestellt.

Der Hersteller prüft gemäß seinem Qualitätssicherungssystem die konfektierten Bremsleitungen und dokumentiert dies entsprechend.
Die Bremsleitungen entsprechen den Forderungen der FMVSS 106 und somit auch den Bestimmungen der StVZO.

VI. Anlagen

Übersicht der Anschlußfittings
Montageanleitung

VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilgutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Inhaber des Teilgutachtens hat den Nachweis erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

TÜV Management Service
Reg. Nr. 12 130 16633 TMS

Das Teilgutachten umfasst die Blätter 1 – 4 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilgutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Garching, den 31.05.2005



aaS (mT) Dipl.-Ing. (FH) Max Höhler
Prüflabor DIN EN/ISO/IEC 17025



Technischer Bericht Nr.: 374-0003-05-FBTK
Hersteller: Melvin GmbH, 78713 Schramberg
Bremsleitungen / Typ: Melvin DOT FMVSS 106 (KRAD)

Seite 1 von 4

TEILEGUTACHTEN

Nr. 374-0003-05-FBTK

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil / den Änderungsumfang	Flexible Austauschbremsleitungen mit : Edelstahldrahtumflechtung, mit Fittingen fest konfektioniert oder modular aufschraubbar.
vom Typ	: Melvin DOT FMVSS 106 (KRAD)
des Antragstellers	: Melvin GmbH Schiltachstr. 28 D-78713 Schramberg

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!
Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilgutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Seite 3 von 4